

Datum: 29.08.2016

Tages-Anzeiger



Tages-Anzeiger / Bildung
8021 Zürich
044/ 248 44 11
www.tagesanzeiger.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse Auflage: 162894
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 343.008
Aba-Nr.: 1093638
Seite: 19
Fläche: 69230 mm²

Mörder auf Hafturlaub

Luis W, der Hönninger-Schütze, ist in Zürich gesehen worden. Er war nicht zum ersten Mal draussen. Bereits 2014 hatte er erste therapeutische Ausgänge mit einem Begleiter erhalten.



Kerzen für die erschossene 16-Jährige: Haltestelle Hönninger zwei Tage nach der Tat im November 2007. Foto: Keystone



Tages-Anzeiger / Bildung
8021 Zürich
044/ 248 44 11
www.tagesanzeiger.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 162'894
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 343.008
Abo-Nr.: 1093638
Seite: 19
Fläche: 69'230 mm²

Stefan Hohler

Es ist einer der unbegreiflichsten Mordfälle in der Schweiz. Am 23. November 2007 erschoss der damals 23-jährige Luis W. bei der Haltestelle Höggerberg eine auf den Bus wartende 16-jährige Coiffeuse-Lehrtochter. Tatwaffe war sein Sturmgewehr, Luis W. hatte an diesem Tag die Rekrutenschule abgeschlossen. Opfer und Täter kannten sich nicht. Ein Motiv konnte der junge Mann weder in der Untersuchung noch vor Gericht nennen: «Ich weiss es nicht, ich kann es nicht erklären», antwortete er auf die entsprechende Frage des Richters. Das Obergericht verurteilte ihn im August 2009 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren, aufgeschoben zugunsten einer stationären Massnahme.

Vor kurzem ist Luis W. in der Stadt Zürich gesehen worden. Offen ist, ob er begleitet oder unbegleitet war. Warum sich Luis W. auf Urlaub befand, will das Amt für Justizvollzug aus Amtsgeheimnis- und Datenschutzgründen nicht sagen. Für einen freiwilligen Aufenthalt ausserhalb des Gefängnisses gibt es im Wesentlichen drei Gründe: einen therapeutischen Ausgang, Beziehungs- oder Sachurlaub.

Fakt ist, dass Luis W. bereits 2014 einen fünf- und einen achtstündigen milieutherapeutischen Ausgang erhalten hatte. Dies geht aus einem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 10. November 2014 hervor. Ziel dieser Ausgänge war, das im Gefängnis in der Gruppe erlernte soziale Verhalten ausserhalb der Gefängnismauern umzusetzen. Dabei wird der Häftling vom Therapeuten begleitet und beobachtet. Eigentlich hatte Luis W. schon im Jahr zuvor Ausgänge bewilligt

bekommen, diese wurden aber aufgrund eines Regelverstosses sistiert.

Moderate Rückfallgefahr

Das Bezirksgericht musste 2014 über die Verlängerung der stationären Massnahme entscheiden. Deren Höchstdauer beträgt fünf Jahre. Im Fall von Luis W. wäre die Frist im Dezember 2014 abgelaufen. Weil dem Mann trotz Fortschritten in der Therapie noch keine hinreichend günstige Prognose gestellt werden konnte, beantragte das Amt für Justizvollzug bereits im Juni 2014 beim Bezirksgericht, die stationäre Massnahme um fünf Jahre zu verlängern. Der Pflichtverteidiger von Luis W. wollte lediglich drei weitere Jahre.

Das Gericht entschied auf fünf Jahre. Denn der Gerichtspsychiater beurteilte in seinem Gutachten vom Mai 2014 die Rückfallgefahr für ein Tötungsdelikt als moderat, für schwere Gewaltdelikte als moderat bis deutlich und für Gewaltdelikte allgemein als deutlich. Trotzdem bewertete der Psychiater den Therapieverlauf gesamthaft gesehen als günstig und befand, dass Luis W. grundsätzlich behandlungsfähig sei. Das Gesamtbild werde allerdings durch wiederholte Disziplinierungen getrübt und erste Therapieerfolge dadurch relativiert. «Letztlich hätten noch keine Behandlungsziele erreicht werden können», zitierte das Gericht den Gutachter.

Positiv erwähnte der Gutachter, dass die narzisstische Symptomatik bei Luis W. kontinuierlich abgenommen habe.

Die erreichten Behandlungsschritte bei gezeigter Belastungsstabilität und Nachhaltigkeit würden zu einer redu-

zierten Rückfallgefahr führen. Der Psychiater empfahl eine Verlängerung der stationären Therapie um fünf Jahre. Zudem riet er, Luis W. «unter Einforderung eines tadellosen Vollzugsverhaltens zunehmend grössere Urlaube zu bewilligen». Das Gericht folgte der Empfehlung. Die Vollzugslockerungen müssten

sehr sorgfältig angegangen, die Fortschritte von Luis W. stetig überprüft und die Erfolge gefestigt werden, schrieb es im Urteil vom November 2014.

Damals war vorgesehen, dass Luis W. noch mindestens zwei Jahre im geschlossenen Vollzug bleibt und dann für mindestens zwei weitere Jahre in ein offenes Wohn- oder Arbeitsexternat wechselt. Da dieses Urteil vor knapp zwei Jahren gefällt wurde, könnte es sein, dass Luis W. sich nun bereits in einer offenen Einrichtung befindet. Das Amt für Justizvollzug wollte sich dazu nicht äussern.

Intensiv therapiert

Das Therapieprogramm, das der Mörder absolviert hat, ist enorm. Luis W. war nach seiner Verurteilung im August 2009 zuerst in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung der Strafanstalt Pöschwies untergebracht worden. Dort wurde er im ersten halben Jahr in der Einstiegsgruppe auf die deliktorientierte psychotherapeutische Behandlung vorbereitet. Anschliessend nahm er während eines halben Jahres an der Efeu-Gruppe (emotionale Fertigkeiten erlernen und umsetzen) teil. Danach besuchte er deliktorientierte Gruppentherapien und Persönlichkeitsentwicklungsgruppen. Zudem erhielt Luis W. seit August 2010 wöchentliche Einzeltherapie.



Tages-Anzeiger / Bildung
8021 Zürich
044 / 248 44 11
www.tagesanzeiger.ch

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 162294
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

Themen-Nr.: 343.008
Abo-Nr.: 1093638
Seite: 19
Fläche: 69230 mm²

Urlaub Auftrag, nicht Wohltat

Dass Personen, die sich im Strafvollzug oder in einer Massnahme befinden, Urlaub erhalten, ist keine Freundlichkeit der Justiz gegenüber Strafgefangenen, sondern ein gesetzlich vorgeschriebener Auftrag. So verpflichtet Artikel 84 des Strafgesetzbuches die Vollzugsbehörden: «Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren.» Dies gilt auch für Personen im Massnahmenvollzug. Lediglich lebenslänglich Verwahrten darf kein Urlaub gewährt werden.

Die Gewährung von Urlaub ist allerdings von einigen Voraussetzungen abhängig. So muss der Verurteilte im geschlossenen Vollzug mindestens ein Drittel der Strafe

bereits verbüsst haben, und er muss sich seit mindestens zwei Monaten in der entsprechenden Strafanstalt aufhalten. Zudem darf sein Verhalten im Strafvollzug einem Urlaub nicht entgegenstehen und keine Gefahr bestehen, dass die Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

Bei einem Beziehungsurlaub geht es um die Aufrechterhaltung oder den Aufbau von Beziehungen ausserhalb der Gefängnismauern.

Beim Sachurlaub steht die Besorgung von wichtigen Angelegenheiten im Vordergrund. Die Urlaube können begleitet oder unbegleitet erfolgen. Begleitet wird ein sogenannter (milieu-)therapeutischer Ausgang. Dabei geht es darum, dass der Verurteilte das in einer Therapie Erlernte im «richtigen Leben» anwendet. (thas.)